



Pflichten und Rechte des Sachverständigen:

Die Pflichten des Sachverständigen ergeben sich aus dem Inhalt seines Eides und den Bestimmungen der Sachverständigenordnung. Er erbringt seine gutachterliche Leistung unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft und weisungsfrei. Seine gutachterliche Leistung erbringt er in eigener Person. Soweit er es für notwendig hält und seine Eigenverantwortung erhalten bleibt, kann er sich bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Personen bedienen.

Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen oder Sonderfachmanns erforderlich, muss dazu die vorherige Einwilligung des Auftraggebers eingeholt werden.

Der Sachverständige unterliegt der Schweigepflicht. Er darf das Gutachten selbst, die Unterlagen und Informationen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt nicht offenbaren oder weitergeben. Aus Gründen der Überprüfbarkeit seiner Tätigkeit und zu Lehrzwecken darf er anonymisierte Gutachten verwenden. Die

Schweigepflicht besteht über die Dauer des Vertrags-Verhältnisses hinaus.

Auf Anfrage erteilt der Sachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

Im Übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die erforderlichen Reisen, die Orts- oder Objektbesichtigung, die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Fotos und Zeichnungen anzufertigen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier jedoch Kosten entstehen, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck und Wert des Gutachtens stehen, hat der Sachverständige die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Zustimmung zum Abdruck von Innenraumfotos, Grundrissen, Flurkarten sowie einzelnen Befundtatsachen im Gutachten wird hiermit erteilt.

Pflichten und Rechte des Auftraggebers:

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass dem Sachverständigen alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig gegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden. Der Sachverständige ist gerne bereit, den Auftraggeber gegen Erstattung der Aufwendungen bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen hilfreich zu unterstützen.

Der Auftraggeber ermöglicht dem Sachverständigen den Zugang zu (möglichst) sämtlichen Räumen im Gutachtenobjekt.

Der Auftraggeber (ggf. der Eigentümer) ermächtigt den Sachverständigen, bei Beteiligten, Behörden, oder dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte und Unterlagen einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

Während der Gutachtenvorbereitung wird der Sachverständige von allen Vorgängen und Umständen informiert, die erkennbar für den Zweck und den Inhalt des Gutachtens von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber wird dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche

Feststellungen, seine fachlichen Schlussfolgerungen, seine Bewertungen oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen können.

Der Auftraggeber wird die gutachterliche Leistung nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn der Sachverständige zuvor befragt und seine Einwilligung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für eine Textänderung oder eine auszugsweise Verwendung.

Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in allen Fällen der vorherigen Einwilligung des Sachverständigen. Untersuchungs- und Gutachtenergebnisse dürfen zu Zwecken der Werbung durch den Auftraggeber nur mit Zustimmung des Sachverständigen und mit seiner Billigung des Wortlauts der Werbung verwendet werden. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet. Die Gutachten sind fortlaufend nummeriert. Der Sachverständige ist gerne bereit, weitere Ausfertigungen gegen Kostenersatz anzufertigen.